



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Delphos Sicherheitsdienste GmbH (im nachfolgenden „Delphos“)
(gültig ab 01.01.2014)

§ 1. Allgemeine Ausführungsvorschriften

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Delphos übt seine Sicherheitsdienstleistung als mobile Sicherheitsdienste, Messe- & Veranstaltungsdienste, kommunale Sicherheitsdienste, bewaffnete Sonderdienste, Bauchstellensicherheit & Objektschutz aus.

Ferner bietet Delphos den Verkauf und die Installation von Sicherheitstechnik sowie Alarmaufschaltungen und Servicedienstleistungen über seine Notruf- und Serviceleitstelle an.

Mobile Sicherheitsdienste werden durch unsere Einsatzkräfte mit geeigneten Fahrzeugen oder zu Fuß durchgeführt. Dabei werden – soweit nicht anders vereinbart - Verschlussstätigkeiten und Kontrollen zu unregelmäßigen Zeiten durchgeführt. Im Rahmen der Objekteinweisung können mit dem Kunden weitere Tätigkeiten im Bedarfsfall vereinbart werden, die gesondert abgerechnet werden.

Delphos erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung, wobei sie sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Es handelt sich hier ausdrücklich nicht um Arbeitnehmerüberlassung. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - bei Delphos. Sie ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

§ 2. Dienstanweisung

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Dienstanweisung maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen und Serviceleistungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

§ 3. Schlüssel und Benachrichtigungen

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich o. fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet Delphos im Rahmen des §10. Der Auftraggeber gibt Delphos die Kontakte bekannt, die gemäß Alarmplan und/oder Objektanweisung bei Vorkommnissen, wichtigen Er-



eignissen und Notfällen ggf. zu benachrichtigen sind. Änderungen der Kontaktdaten und/oder Anschriftenänderungen müssen Delphos umgehend mitgeteilt werden. Ebenso ist eine Reihenfolge der Benachrichtigung festzulegen.

§ 4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich dem Delphos-Einsatzleiter zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn Delphos nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von 12 Werktagen - für Abhilfe sorgt.

§ 5. Auftragsdauer

Soweit nicht anders vereinbart, laufen alle Verträge zwei Jahre. Sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt.

§ 6. Ausführung durch andere Unternehmer

Delphos ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener + zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

§ 7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann Delphos den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist Delphos verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

§ 8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Bei Umzug des Auftraggebers sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes oder -gegenstandes kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Gibt Delphos Teile des Betriebes oder Leistungssegmente auf, so ist sie ebenfalls zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.



§ 9. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung der Delphos wird der Vertrag nicht berührt.

§ 10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der Delphos für Schäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Absatz (4) genannten Höchstsummen beschränkt, wenn nicht wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Delphos nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(2) Delphos haftet über die Haftungshöchstgrenzen nach Absatz (4) hinaus für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Delphos selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

(3) Die Haftung der Delphos bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden, maximal auf die in Absatz (4) genannten Höchstsummen beschränkt.

(4) Die in Absatz (1) genannten Höchstsummen betragen:

- a) € 2.000.000 für Personenschäden
- b) € 260.000 für Sachschäden
- c) € 16.000 für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- d) € 13.000 für reine Vermögensschäden

(5) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter o. Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber Delphos geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche außerhalb dieser Frist sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche für das Abhandenkommen bewachter Sachen können grundsätzlich nur dann geltend gemacht werden, wenn die in Frage kommenden Sachen zuvor von Delphos ordnungsgemäß übernommen und auf Vollzähligkeit geprüft wurden und über die Übernahme und Prüfung ein schriftliches Protokoll verfasst wurde, das von Delphos unterzeichnet wurde.

(6) Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Mitarbeiter für grobe Fahrlässigkeit ist auf die in Abs. (4) genannten Höchstsummen beschränkt.



(7) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung für die Delphos. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie z.B. aber nicht ausschließlich die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

§ 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Auftraggeber ist verpflichtet Haftpflichtansprüche innerhalb einer Frist von 4 Wochen gemäß §10. (5) geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Delphos unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 12. Haftungsnachweis

Delphos ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus §10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 13. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für die Verträge, ausgenommen Objektschutz oder wenn etwas anderes vereinbart ist, ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung von Delphos nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit o. vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

§ 14 Verbot der Abwerbung

Es ist dem Auftraggeber strengstens untersagt, Mitarbeitern von Delphos sowie gem. § 6 ausführenden anderen Unternehmern anzubieten, den Auftrag auf eigene Rechnung oder als Angestellter des Auftraggebers auszuführen. Gleiches gilt für ehemalige Delphos-Mitarbeiter und ehemalige Unternehmer gem. §6, die kürzer als 12 Monate ausgeschieden sind bzw. mit denen die Zusammenarbeit seit weniger als 12 Monaten beendet ist. Obige Punkte gelten ebenso für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Beendigung des Vertrages mit dem Auftraggeber. Für diesen Fall muss der Auftraggeber



den entstandenen Schaden, der sich aus dem entgangenen Gewinn sowie den belegten Kosten zusammensetzt, an Delphos zahlen.

§ 15. Tarifierpassungen

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge oder eines veränderten gesetzlichen Mindestlohnes, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrags geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 16. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt. b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

§ 18. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.